

Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der **Dahlbusch AG** haben sich erneut mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Angesichts der besonderen Verhältnisse bei der Dahlbusch AG haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex weiterhin nicht umzusetzen.

Die Anteile an der Dahlbusch AG werden zu ca. 99 % durch die NSG-/Pilkington-Gruppe gehalten. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und fungiert im Wesentlichen als vermögensverwaltende Holding, die ansonsten nur noch sehr eingeschränkte geschäftliche Aktivitäten entfaltet. Vorstand und Aufsichtsrat sind demgemäß nur mit einer bzw. drei Personen besetzt.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Strukturen sind die konkreten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – ungeachtet der damit verbundenen generellen Zielsetzung – nur in wenigen Fällen sinnvoll auf die Verhältnisse bei der Dahlbusch AG übertragbar.

Vorstand und Aufsichtsrat geben daher gemäß § 161 AktG die folgende

E n t s p r e c h e n s e r k l ä r u n g zum Deutschen Corporate Governance Kodex

ab:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde und wird insgesamt nicht entsprochen.

Gelsenkirchen, im März 2013

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat